



Prof. Dr. Giovanni Biaggini

Herbstsemester 2019

---

## Öffentliches Recht I

9. Januar 2020

### Lösungsskizze

---

#### *Vorbemerkungen:*

Die Lösungsskizze ist bewusst ausführlich gehalten und mit ausgewählten Hinweisen auf Literatur (insb. *G. Biaggini/Th. Gächter/R. Kiener* [Hrsg.], Staatsrecht, 2. Aufl., Zürich 2015) und Judikatur versehen.

Die volle Punktzahl konnte auch erzielt werden mit weniger umfangreichen Antworten sowie mit Antworten, die zu vertretbaren anderen Schlussfolgerungen gelangten (sofern gut begründet und schlüssig formuliert).

Keine Punkte gab es für richtige, aber für die Aufgabenlösung nicht relevante Aussagen. Der Korrekturvermerk „0“ (Punkte) auf Lösungsblättern bedeutet somit nicht zwingend, dass die gemachte Aussage falsch ist.

Zusatzpunkte wurden sparsam vergeben für ganz besonders gute Antworten bzw. Argumente.

Dem Schwierigkeitsgrad und Umfang der Prüfung wurde bei der Festlegung der Notenskala Rechnung getragen.

	Punkte
<b>Aufgabe 1</b>	[20]
<i>Die fiktive Volksinitiative „Mehr für den Sport!“ ist angelehnt an den Sport-Artikel der Bundesverfassung (Art. 68 BV).</i>	
<b>Teilaufgabe a)</b>	[10]
Im Rahmen der Gültigkeitsprüfung wird ein Antrag auf Ungültigerklärung gestellt. Als Begründung wird in erster Linie vorgebracht, die Volksinitiative sei mit der Kompetenzordnung gemäss Bundesverfassung nicht vereinbar:	
I. Förderung des Sports eine Aufgabe des Bundes und somit nicht Sache der Kantone (Abs. 1)?	[5]
Die Kompetenzordnung der Bundesverfassung beruht auf dem Grundsatz, dass die Kompetenzen des Bundes einzeln aufgezählt werden (System der Einzelermächtigung; Art. 3 und Art. 42 BV). Die Kantone sind zuständig, soweit ihre Zuständigkeiten nicht durch die Bundesverfassung oder die auf ihr beruhende Gesetzgebung beschränkt werden (subsidiäre Generalkompetenz der Kantone) [vgl. Jaag, in: Staatsrecht, § 12, N. 3]. <i>[Bepunktung entsprechender Ausführungen nur hier oder bei II. Keine Doppelbepunktung.]</i>	3
Art. 68 Abs. 1 BV ermächtigt und verpflichtet den Bund, den Sport zu fördern. Die Kompetenzbestimmung begründet zugleich eine entsprechende Aufgabe. Es trifft somit zu, dass die Sportförderung eine Aufgabe des Bundes ist. Damit ist aber nicht gesagt, dass es den Kantonen (vorliegend: Kanton A.) von vornherein verwehrt wäre, ebenfalls den Sport zu fördern. Entscheidend ist, welchen Charakter die Bundeskompetenz hat (Auswirkungen der Förderungskompetenz auf die Zuständigkeiten der Kantone) [vgl. Jaag, in: Staatsrecht, § 12, N. 27 ff.]. Bei Kompetenznormen der Bundesverfassung kommt im Wesentlichen in Betracht eine Einstufung als: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundeskompetenz mit <i>ursprünglich derogatorischer</i> Wirkung (ausschliessliche Bundeskompetenz) – mit der Folge, dass für eine kantonale Zuständigkeit von vornherein kein Raum besteht;</li> <li>- Bundeskompetenz mit <i>nachträglich derogatorischer</i> Wirkung (konkurrierende Bundeskompetenz) – mit der Folge, dass die Kantone tätig bleiben können, bis der Bund von seiner Kompetenz durch Erlass einer entsprechenden Ausführungsgesetzgebung (allenfalls partiell) Gebrauch macht;</li> <li>- <i>Parallelkompetenz</i> von Bund und Kantonen – mit der Folge, dass neben dem Bund weiterhin auch die Kantone tätig sein dürfen.</li> </ul> <i>[Bepunktung entsprechender Ausführungen nur hier oder bei II. Keine Doppelbepunktung.]</i>	
Charakter der Bundeskompetenz gemäss Art. 68 Abs. 1 BV:	1½
Förderungskompetenzen sind typischerweise Parallelkompetenzen [vgl. Jaag, in: Staatsrecht, § 12, N. 32]. Ob es sich auch bei Art. 68 Abs. 1 BV so verhält, ist eine	

	Punkte
<p>Frage der Verfassungsauslegung (nach hergebrachten Grundsätzen).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus dem Wortlaut ergeben sich keine direkten Anhaltspunkte für die Qualifizierung der Bundeskompetenz.</li> <li>- Auf die Entstehungsgeschichte (inkl. Materialien) kann hier mangels Angaben im Sachverhalt nicht abgestellt werden.</li> <li>- Systematische Überlegungen sprechen dafür, dass die Förderungskompetenz gemäss Art. 68 Abs. 1 BV – wie andere Förderungskompetenzen – als parallele Kompetenz einzustufen ist.</li> <li>- Für die Qualifizierung als parallele Kompetenz sprechen auch teleologische Erwägungen: Bei parallelen Kompetenzen können der Bund und die Kantone im fraglichen Sachgebiet <i>nebeneinander</i> tätig werden. Im hier interessierenden Bereich (Sportförderung) schliesst ein Tätigwerden (und die Zuständigkeit) der einen Ebene (Bund) ein Tätigwerden (und die Zuständigkeit) der anderen Ebene (Kantone) nicht aus; ein paralleles Tätigwerden erscheint hier nicht nur ohne Weiteres möglich, sondern sogar geradezu erwünscht.</li> </ul> <p>Umgekehrt sind Anzeichen dafür, dass mit Art. 68 Abs. 1 BV eine ausschliessliche Kompetenz des Bundes geschaffen werden sollte, nicht ersichtlich. Ebenso wenig gibt es Anzeichen dafür, dass mit Art. 68 Abs. 1 BV eine konkurrierende (nachträglich derogatorische) Kompetenz des Bundes geschaffen werden sollte.</p>	
<p><u>Fazit zu I.</u>: Bei der Sportförderungskompetenz gemäss Art. 68 Abs. 1 BV muss es sich um eine parallele (Förderungs-) Kompetenz handeln, die zulässt, dass auch die Kantone den Sport fördern – auch nach Erlass eines entsprechenden Bundesgesetzes.</p>	½
<p>II. Sportunterrichts-Obligatorium als Sache des Bundes (Abs. 3)? (Festlegung von drei obligatorischen Lektionen pro Woche in Art. 12 Abs. 4 SpoFöG)</p>	[5]
<p><i>[Ausgangspunkt wie bei I. (System der Einzelermächtigung usw.; Kompetenzarten). Bepunktung entsprechender Ausführungen nur hier <u>oder</u> bei I. Keine Doppelbepunktung.]</i></p> <p>Art. 68 Abs. 3 BV statuiert (soweit hier von Interesse): „3 Er [der Bund] kann [...] den Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären.“ Es trifft somit zu, dass das Sportunterrichts-Obligatorium Sache des Bundes ist. Damit ist aber nicht gesagt, dass es den Kantonen (hier: Kanton A.) von vornherein verwehrt wäre, Fragen des Sportunterrichts-Obligatoriums zu regeln (wie von der Volksinitiative angestrebt). Entscheidend ist (auch hier) der Charakter der Bundeskompetenz.</p>	½
<p><u>Charakter der Bundeskompetenz gemäss Art. 68 Abs. 3 BV (Obligatorium):</u></p> <p>Gesetzgebungskompetenzen des Bundes haben in der Regel <i>nachträglich derogatorische Wirkung</i> [vgl. Jaag, in: Staatsrecht, § 12, N. 28]. Ob es sich auch im Fall von Art. 68 Abs. 3 BV (Obligatorium) so verhält, ist eine Frage der Verfassungsauslegung (nach den hergebrachten Grundsätzen).</p>	2

	Punkte
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus dem Wortlaut ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Bestehen einer ausschliesslichen Bundeskompetenz oder einer parallelen Kompetenz.</li> <li>- Auf die Entstehungsgeschichte (inkl. Materialien) kann hier mangels Angaben im Sachverhalt nicht abgestellt werden.</li> <li>- Systematische Überlegungen sprechen dafür, dass die Bundeskompetenz gemäss Art. 68 Abs. 3 BV (Obligatorium) – wie die meisten Gesetzgebungskompetenzen – als konkurrierende Kompetenz einzustufen ist.</li> <li>- Für diese Qualifizierung von Art. 68 Abs. 3 BV (Obligatorium) sprechen auch teleologische Erwägungen. Es ist schwer vorstellbar, wie der Bund und die Kantone im hier interessierenden Sachgebiet unabhängig voneinander (nebeneinander) regulatorisch tätig werden könnten; ein konfliktträchtiges Nebeneinander indes dürfte der Verfassungsgeber nicht gewollt haben. Auch ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Verfassungsgeber hier eine Bundeskompetenz mit <i>ursprünglich derogatorischer Wirkung</i> hätte schaffen wollen, zumal es wenig sinnvoll wäre, bereits unmittelbar mit der Schaffung der Bundeskompetenz [die auf das Jahr 1970 zurückgeht] jede kantonale Handlungsmöglichkeit entfallen zu lassen.</li> </ul> <p><u>Zwischenfazit:</u> Bei der Bundeskompetenz gemäss Art. 68 Abs. 3 BV (Obligatorium) muss es sich um eine konkurrierende Kompetenz handeln.</p>	
<p>Der Bund hat (wie aus der Aufgabenstellung ersichtlich) von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und in Art. 12 Abs. 4 SpoFöG festgelegt: „In der obligatorischen Schule sind mindestens drei Lektionen Sportunterricht pro Woche obligatorisch.“ Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit der Kanton A. nun noch eigene Regeln betreffend das Obligatorium erlassen darf.</p> <p>Die mittels Volksinitiative angestrebte Norm will, dass der obligatorische Sportunterricht an Schulen im Kanton A. vier Lektionen pro Unterrichtswoche umfasst. Diese Regelung geht zwar (um eine Stunde) über die bundesrechtliche Regelung hinaus, sie steht mit dieser jedoch nicht in Widerspruch, da der Bundesgesetzgeber für das Obligatorium – nur, aber immerhin – einen <i>minimalen</i> Umfang festgelegt hat („<u>mindestens drei</u> Lektionen Sportunterricht pro Woche“).</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, dass Art. 12 Abs. 4 SpoFöG einer Erhöhung der obligatorischen Lektionenzahl um eine Stunde entgegensteht. Die mittels Volksinitiative angestrebte kantonale Regelung ist mit den Vorgaben von Art. 12 Abs. 4 SpoFöG vereinbar.</p>	2
<p><u>Fazit (zu II.):</u> Die Ausführungsgesetzgebung (Art. 12 Abs. 4 SpoFöG) zur konkurrierenden Bundeskompetenz gemäss Art. 68 Abs. 3 BV (Obligatorium) lässt Raum für eine Erhöhung der obligatorischen Lektionenzahl gegenüber der Mindestvorgabe des Bundes, wie sie von der kantonalen Volksinitiative angestrebt wird.</p>	½
<p>[Ev. 1 ZP für Ausführungen zum Spannungsverhältnis zwischen Art. 68 Abs. 3 BV bzw. Art. 12 Abs. 4 SpoFöG (Sportunterrichts-Obligatorium) einerseits und Art. 62</p>	

	Punkte
BV andererseits (Schulwesen als Sache der Kantone; bedingte fragmentarische Gesetzgebungskompetenz des Bundes).] [Vgl. Jaag, in: Staatsrecht, § 12, N. 22.]	
<b>Teilaufgabe b)</b> Ist die Volksinitiative „Mehr für den Sport!“ vom Grossen Rat für ungültig, für teilweise ungültig oder für gültig zu erklären? [Es sollen alle einschlägigen Rechtsfragen erörtert werden, unabhängig davon, zu welchem Ergebnis Sie bei einzelnen Prüfschritten gelangen. Die Ergebnisse der Teilaufgabe a) dürfen in die Antwort zu Teilaufgabe b) einfließen, ohne dass sie nochmals ausführlich begründet werden müssen.]	[10]
Die Verfassung des Kantons A. kennt gemäss Aufgabenstellung vier Ungültigkeitsgründe, die nachfolgend zu prüfen sind. <i>[Keine Punkte für die blosse Aufzählung der Ungültigkeitsgründe. Bepunktung bei der Prüfung der einzelnen Elemente.]</i>	--
Verstoss gegen übergeordnetes Recht?	[4½]
<u>Masstab:</u> Zum übergeordneten Recht gehören in der vorliegenden Konstellation (Beurteilung einer kantonalen Verfassungsinitiative): - das Bundesrecht (vgl. Art. 51 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BV) - das (für die Schweiz verbindliche) Völkerrecht (vgl. Art. 5 Abs. 4 BV) - allenfalls einschlägiges interkantonales Recht (vgl. Art. 48 Abs. 5 BV) Konflikte mit Normen des Völkerrechts oder des interkantonalen Rechts sind nicht ersichtlich.	1½
Wie aus den Ausführungen zur Teilaufgabe a) hervorgeht, sind - E-Art. 90a <u>Abs. 1</u> KV (Sportförderung durch den Kanton) sowie - E-Art. 90a <u>Abs. 3</u> KV (vier obligatorische Sportlektionen pro Woche) mit Art. 68 Abs. 1 und 3 BV bzw. Art. 12 Abs. 4 SpoFöG vereinbar. Konflikte mit anderen Normen des übergeordneten Rechts sind nicht ersichtlich.	1
Zu prüfen bleibt noch, ob auch E-Art. 90a <u>Abs. 2</u> KV mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist. Die Initiative verlangt, dass der Kanton A. eine Sportschule betreibt. Ein Konflikt könnte allenfalls mit Art. 68 Abs. 2 BV bestehen. Dieser statuiert: „Er [der Bund] betreibt eine Sportschule.“ Es stellt sich wiederum die Frage nach der Tragweite der verfassungsrechtlichen (Aufgaben- und) Kompetenznorm auf die kantonalen Befugnisse. <i>[Bepunktung von allfälligen allgemeinen Ausführungen zu den Kompetenzarten und ihrer Tragweite hier nur dann, wenn nicht schon bei Teilaufgabe a) I. oder II. berücksichtigt. Keine Doppelbepunktung.]</i> Der Sache nach (Betreiben einer Sportschule) geht es um eine Aufgabe, bei der Bund und Kantone ohne Weiteres <i>nebeneinander</i> tätig werden können. Es ist kein	1½

	Punkte
Grund ersichtlich, weshalb der Bund hier die Kantone ausschliessen wollte, zumal es kaum sinnvoll sein dürfte, die Kantone nachträglich (konkurrierende Bundeskompetenz) oder gar von Anfang an (ausschliessliche Bundeskompetenz) daran zu hindern, selbst auch eine Sportschule zu betreiben. Bei der Bundeskompetenz gemäss Art. 68 Abs. 2 BV muss es sich somit um eine <i>parallele Kompetenz</i> handeln, so dass es den Kantonen erlaubt bleibt, eine Sportschule zu betreiben, auch wenn der Bund seinerseits eine Sportschule errichtet hat. Konflikte mit anderen Normen des Bundesrechts (oder des Völkerrechts oder des interkantonalen Rechts) sind nicht ersichtlich. Ein Verstoß gegen übergeordnetes Recht liegt bei E-Art. 90a Abs. 2 KV nicht vor.	
<u>Fazit:</u> Die Volksinitiative „Mehr für den Sport!“ ist mit dem übergeordneten Recht vereinbar.	½
Undurchführbarkeit der Volksinitiative?	1
Das Erfordernis soll sicherstellen, dass die Stimmberechtigten nicht über Volksbegehren befinden müssen, die von vornherein nicht umsetzbar sind. Mit Blick auf die verfassungsmässig geschützten Rechte der Stimmberechtigten rechtfertigt sich die Ungültigerklärung nur bei <i>offensichtlicher faktischer</i> Undurchführbarkeit. Praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung einer Initiative genügen nicht. Bloss rechtliche Hindernisse begründen keine Undurchführbarkeit. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Volksinitiative, wenn angenommen, undurchführbar sein sollte. Dass der Sportförderung finanzielle Mittel in erheblichem Ausmass zukommen sollen, fällt unter dem Aspekt der Undurchführbarkeit nicht ins Gewicht. <u>Fazit:</u> Die Volksinitiative „Mehr für den Sport!“ ist nicht undurchführbar.	
Verletzung der Einheit der Form	1
Das Erfordernis soll sicherstellen, dass die Initiative im richtigen Verfahren behandelt wird, das je nach Initiativtyp – allgemeine Anregung oder ausgearbeiteter Entwurf – unterschiedlich verläuft. Die einen neuen Art. 90a KV verlangende Volksinitiative „Mehr für den Sport!“ ist, soweit aus der Aufgabenstellung ersichtlich, ausschliesslich in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs formuliert. <u>Fazit:</u> Das Erfordernis der Einheit der Form ist gewahrt.	
Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Materie?	[3]
Der Grundsatz der Einheit der Materie muss nicht nur aufgrund von Art. 49 KV, sondern auch von Bundesrechts wegen gewahrt werden (Art. 34 Abs. 2 BV). Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass das kantonale Recht andere (strengere) Vorgaben aufstellt. Der Grundsatz der Einheit der Materie verlangt, „dass zwei oder mehrere Sachfragen und Materien nicht in einer Art und Weise miteinander zu einer einzigen Abstimmungsvorlage verbunden werden, die die Stimmberechtigten in eine Zwangslage versetzen und ihnen keine freie Wahl zwischen den einzelnen Teilen belassen“ [BGE 129 I 366 E. 2.2 S. 370]. Es soll sichergestellt werden, dass „die freie	1½

	Punkte
Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe“ gewahrt werden (Art. 34 Abs. 2 BV) [vgl. Kley, in: Staatsrecht, § 42, N. 71; Gächter, in: Staatsrecht, § 23, N. 71]. <i>[Nicht einschlägig ist hier Art. 75 Abs. 2 BPR, der für Volksinitiativen auf Teilrevision der Bundesverfassung (Art. 139 BV) festlegt: „Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.“ Diese Umschreibung kann jedoch als Orientierungshilfe dienen.]</i>	
Die Volksinitiative „Mehr für den Sport!“ vereinigt zwar unterschiedliche Anliegen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sportförderung;</li> <li>- Betreiben einer Sportschule;</li> <li>- Schulsportobligatorium im Umfang von vier Lektionen pro Woche).</li> </ul> Gemessen an den [eher lockeren] üblichen Anforderungen in Staatspraxis und Lehre weisen die drei Anliegen aber einen hinreichenden Sachzusammenhang auf.	1
<u>Fazit:</u> Das Erfordernis der Einheit der Materie ist gewahrt.	½
<u>Gesamtfazit zu Teilaufgabe b:</u>	½
Es ist (soweit aus der Aufgabenstellung ersichtlich) kein Ungültigkeitsgrund gegeben. Die Volksinitiative „Mehr für den Sport!“ ist im vollen Umfang gültig. Der Grosse Rat hat entsprechend zu entscheiden.	
<b>Aufgabe 2</b>	[28]
<i>Hinweis: Je Teilaufgabe konnten maximal 4 Punkte erzielt werden. Für die blosse Antwort, dass eine Aussage zutreffend ist, teilweise zutreffend ist oder unzutreffend ist, wurden keine Punkte vergeben. Entscheidend ist der Gehalt der Begründung. [Eine gehaltvolle Begründung erfordert die Nennung der einschlägigen Normen.]</i>	
<b>a)</b> Der Bundesrat kann sich auf Art. 57 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) stützen, um für Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer das Tragen eines Schutzhelms für obligatorisch zu erklären.	4
Die Aussage <i>trifft nicht zu</i> . Gemäss Art. 182 Abs. 1 BV kann der Bundesrat rechtsetzende Bestimmungen (in der Form der Verordnung) erlassen, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist [vgl. Gächter, in: Staatsrecht, § 23, N. 25 ff.]. Eine Ermächtigung direkt durch die Bundesverfassung ist vorliegend nicht ersichtlich. Es ist somit zu prüfen, ob Art. 57 Abs. 1 SVG als Rechtsgrundlage genügt, um ein Fahrradhelm-Obligatorium zu erlassen. <i>[Eine Klassifizierung der bundesrätlichen Verordnung (un/selbstständig; gesetzesvertretend/vollziehend) ist für die Begründung nicht erforderlich; keine Bepunktung entsprechender Ausführungen.]</i>	

	Punkte
<p>Ob es sich beim Fahrradhelm-Obligatorium um eine „ergänzende Verkehrsvorschrift“ i.S.v. Art. 57 Abs. 1 SVG handelt, kann offen bleiben, denn nach herrschender Rechtsprechung und Lehre darf der Gesetzgeber den Verordnungsgeber nicht beliebig zum Erlass von Vorschriften ermächtigen. Zu beachten sind die sog. <i>Delegationsregeln</i>. Eine Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen ist nur unter vier <i>Voraussetzungen</i> zulässig, nämlich [vgl. Gächter, in: Staatsrecht, § 23, N. 29]:</p> <p>(1) Die Delegationsnorm muss in einem (referendumpflichtigen) <i>Gesetz</i> enthalten sein. Dieses Erfordernis ist vorliegend erfüllt (SVG als dem Referendum unterstehendes Bundesgesetz).</p> <p>(2) Die Delegation muss sich auf ein <i>bestimmtes Sachgebiet beschränken</i>. Dieses Erfordernis ist vorliegend erfüllt (Strassenverkehrsvorschriften).</p> <p>(3) Die Delegation darf <i>nicht durch die Verfassung ausgeschlossen</i> sein (so für den Bund ausdrücklich Art. 164 Abs. 2 BV).</p> <p>Für den hier interessierenden Bereich (Verkehrsvorschriften) ist in der Bundesverfassung kein expliziter Ausschluss ersichtlich (vgl. Art. 82 BV). Es gibt jedoch zwei allgemeine Vorgaben mit Ausschlusscharakter, die bei der vorliegenden Prüfung in Betracht zu ziehen sind, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV, wonach schwerwiegende Einschränkungen von Grundrechten im Gesetz selbst vorgesehen sein müssen. Ob das Fahrradhelm-Obligatorium in ein Grundrecht eingreift kann hier offen bleiben, denn es liegt jedenfalls <i>keine schwerwiegende</i> Einschränkung vor. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV steht der Delegation nicht entgegen.</li> <li>- Art. 164 Abs. 1 BV, wonach alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen des Bundes in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen sind; dazu gehören insbesondere auch die grundlegenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von Personen (Bst. c). Beim Fahrradhelm-Obligatorium geht es um die Schaffung einer neuen Pflicht für eine bestimmte Personenkategorie, also um einen Fall von Bst. c. Es ist somit zu prüfen, inwieweit es hier um eine Regelung geht, die als derart „grundlegend“ (Art. 164 Abs. 1 BV) einzustufen ist, dass sie bereits im Gesetz (SVG) – nicht erst in einer bundesrätlichen Verordnung – enthalten sein muss. Dieser Prüfschritt fällt, praktisch gesehen, zusammen mit der Prüfung der vierten Voraussetzung:</li> </ul> <p>(4) Die <i>Grundzüge der delegierten Materie</i> müssen bereits in der Delegationsnorm selbst enthalten sein. Art. 57 Abs. 1 SVG spricht lediglich in sehr allgemeiner Weise von „ergänzende[n] Verkehrsvorschriften“. Das Gesetz lässt nicht erkennen, dass man damit dem Bundesrat auch die Möglichkeit geben wollte, ein Fahrradhelm-Obligatorium einzuführen. Ein solches Obligatorium mag zwar vielleicht</p>	



	Punkte
<p>kein Grundrecht tangieren, es berührt jedoch die Rechtsstellung der Fahrradfahrerinnen und -fahrer in erheblicher Weise. Es sprechen gute Gründe dafür, dass <i>zumindest der grundsätzliche Entscheid für die Einführung</i> eines Fahrradhelm-Obligatoriums in der Delegationsnorm enthalten sein muss („Grundzug“), d.h. als „grundlegend“ i.S.v. Art. 164 Abs. 1 BV einzustufen ist. [Für Einzelheiten wie die Anforderungen an einen Helm, allfällige Ausnahmen vom Obligatorium usw. kann die Verordnungsstufe genügen.]</p> <p>Zusammenfassend ergibt sich: <i>Zumindest der Grundsatzentscheid</i>, dass ein Fahrradhelm-Obligatorium <i>eingeführt werden kann</i>, muss vom <i>Bundesgesetzgeber</i> getroffen werden. Art. 57 Abs. 1 SVG erlaubt es <i>dem Bundesrat</i> somit <i>nicht</i>, ein entsprechendes Obligatorium einzuführen.</p> <p>[<i>In diesem Sinne die Argumentation des Bundesgerichts im Urteil Favre (BGE 103 IV 192) betreffend Einführung des Obligatoriums für Sicherheitsgurten. Das Bundesgericht liess den damaligen Art. 57 Abs. 1 SVG nicht als Grundlage genügen (vgl. Gächter, in: Staatsrecht, § 22, N. 37). Der Bund(esgesetzgeber) sah sich daher genötigt, Art. 57 SVG um einen Abs. 5 zu ergänzen, der jetzt ausdrücklich vorsieht: „Der Bundesrat kann vorschreiben, dass a. Insassen von Motorwagen Rückhaltevorrückrichtungen (Sicherheitsgurten u. dgl.) benützen; [...]“ (in Kraft seit 1. Juli 1981).]</i></p>	
<p><b>b)</b> Art. 92 BV verpflichtet den Bund nicht dazu, Postdienste selbst, d.h. durch die Bundesverwaltung oder durch ein bundeseigenes Unternehmen (z.B. Post AG), anzubieten.</p>	4
<p>Die Aussage <i>trifft zu</i>.</p> <p>Aus Art. 92 resultieren drei hier interessierende Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Abs. 1</i> erklärt das Postwesen zur Sache des Bundes.</li> </ul> <p>Die Bestimmung begründet (im Verhältnis zu den Kantonen) eine umfassende (Gesetzgebungs-) Kompetenz des Bundes [vgl. Jaag, in: Staatsrecht, § 12 N. 20]. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Bund Postdienste selbst anbieten muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Abs. 2 Satz 1</i> verpflichtet den Bund dazu, für eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Postdiensten in allen Landesgegenden zu <i>sorgen</i>.</li> </ul> <p>Der Bund kann die verfassungsrechtlich geforderte Grundversorgung dadurch sicherstellen, dass er selbst Postdienste anbietet; er kann aber auch durch geeignete Massnahmen dafür sorgen, dass die Post-Grundversorgung durch Private erbracht wird [vgl. Glaser, in: Staatsrecht, § 2, N. 98; vgl. auch a.a.O., N. 97, wonach sich aus Art. 92 BV kein Verbot für den Bund ableiten lässt, die Post zu privatisieren, d.h. Postdienste nicht mehr selbst anzubieten.]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Abs. 2 Satz 2</i> gibt vor, dass die (Post-) Tarife nach einheitlichen Grundsätzen festgelegt werden.</li> </ul>	

	Punkte
<p>Dieser Vorgabe kann der Bund gerecht werden, auch ohne selbst Postdienste anzubieten (z.B. durch Erlass entsprechender Vorschriften).</p> <p>Zusammenfassend: Aus keiner der in Art. 92 BV normierten Vorgaben ergibt sich eine Verpflichtung des Bundes, die Postdienste selbst, d.h. durch die Bundesverwaltung oder durch ein bundeseigenes Unternehmen (z.B. Post AG), anzubieten.</p>	
<p><b>c)</b> Dem Bundesgericht ist es gestattet, den Grundrechtsschutz über Art. 7 ff. BV hinaus durch Anerkennung neuer ungeschriebener Grundrechte zu erweitern.</p>	4
<p>Die Aussage <i>trifft zu</i>.</p> <p>Im Bereich der Grundrechte war es ein erklärtes Ziel der 1999 abgeschlossenen Totalrevision der Bundesverfassung, die ausdrücklich gewährleisteten Grundrechte der Bundesverfassung von 1874 sowie die vom Bundesgericht anerkannten ungeschriebenen Grundrechte in einem Grundrechtskatalog (Art. 7 ff. BV) zusammenzufassen. Dieser Grundrechtskatalog will keine abschliessende Kodifikation sein. Das Bundesgericht soll vielmehr weiterhin die Möglichkeit haben, den Katalog gemäss den Kriterien der bisherigen Praxis weiterzuentwickeln, sei es durch Fortbildung bestehender Garantien (z.B. Herausbildung neuer Teilgehalte), sei es durch Anerkennung neuer ungeschriebener Grundrechte [vgl. Gächter, in: Staatsrecht, § 30, N. 22 ff.].</p> <p>Der Verfassungsgeber wollte dem Bundesgericht indes nicht einen „Freipass“ für die Erfindung von neuen Grundrechten geben. Als Orientierungspunkt dienen auch unter der Bundesverfassung von 1999 die Kriterien zur Anerkennung ungeschriebener Grundrechte, die das Bundesgericht unter der Bundesverfassung von 1874 entwickelt hat [vgl. Gächter, in: Staatsrecht, § 30, N. 23; BGE 121 I 367 E. 2.a]. Nicht ausdrücklich genannte Individualrechte können danach anerkannt werden, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Voraussetzung für die Ausübung anderer (in der Verfassung genannter) Freiheitsrechte bilden oder</li> <li>- sonst als unentbehrliche Bestandteile der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung des Bundes erscheinen.</li> </ul> <p>Weiter ist zu prüfen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ob die infrage stehende Gewährleistung bereits einer weitverbreiteten Verfassungswirklichkeit in den Kantonen entspricht und</li> <li>- ob sie von einem allgemeinen Konsens getragen ist.</li> </ul> <p>Somit ist es dem Bundesgericht, wenn auch in Grenzen, gestattet, den Grundrechtsschutz über Art. 7 ff. BV hinaus durch Anerkennung neuer ungeschriebener Grundrechte zu erweitern.</p>	
<p><i>[Punkte erzielen konnte man auch mit dem Fazit „Die Aussage trifft teilweise zu.“ und dem Argument, dass das Bundesgericht den Grundrechtskatalog aus den genannten Gründen zwar erweitern darf, aber nicht nach Belieben, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen.]</i></p>	

	Punkte
<p><b>d)</b> Das Bundesgericht überprüft gewährleistetete kantonale Verfassungsbestimmungen im Rahmen der abstrakten und der konkreten Normenkontrolle.</p>	4
<p>Die Aussage <i>trifft teilweise zu</i>.</p> <p>Das Bundesgericht überprüft von der Bundesversammlung gewährleistetete kantonale Verfassungsbestimmungen heute nur unter bestimmten (engen) Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Abstrakte Normenkontrolle</i> [vgl. Griffel, in: Staatsrecht, § 27, N. 35 ff.]:</li> </ul> <p>Das Bundesgericht <i>verneint</i> in ständiger Rechtsprechung die Möglichkeit einer direkten Anfechtung von kantonalen Verfassungsbestimmungen, obwohl der Wortlaut von Art. 82 Bst. b BGG dies nicht ausschliesst [vgl. Griffel, in: Staatsrecht, § 27, N. 47]. Insoweit entfaltet der Gewährleistungsbeschluss eine <i>Bindungswirkung</i>, die der (späteren) abstrakten gerichtlichen Überprüfung entgegensteht. Das Bundesgericht begründet diese selbstauferlegte Überprüfungsbeschränkung mit Gewaltenteilungsgründen (Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Gewährleistung der Kantonsverfassungen; Art. 172 Abs. 2 i.V.m. Art. 51 Abs. 2 BV). [Der Gewährleistungsbeschluss selbst kann wegen Art. 189 Abs. 4 BV nicht angefochten werden.]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Konkrete Normenkontrolle</i> [vgl. Griffel, in: Staatsrecht, § 27, N. 38 ff.]:</li> </ul> <p>Einen differenzierten Ansatz verfolgt das Bundesgericht in konkreten Anwendungsfällen. Trotz Zuständigkeit der Bundesversammlung für die Gewährleistung [siehe vorne] sieht sich das Bundesgericht als befugt an, eine kantonale Verfassungsbestimmung <i>vorfrageweise</i> auf Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht (Bundesrecht, inkl. Völkerrecht) zu <i>überprüfen</i> und die bundesrechtswidrige kantonale Verfassungsbestimmung, im Konfliktfall, unangewendet zu lassen [vgl. Griffel, in: Staatsrecht, § 27, N. 105 ff.]; dies allerdings nur:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn das übergeordnete Recht <i>nach</i> dem Gewährleistungsbeschluss der Bundesversammlung <i>förmlich geändert</i> wurde oder</li> <li>- wenn sich das übergeordnete Recht <i>nach</i> dem Gewährleistungsbeschluss in der (Rechtsprechungs-) Praxis <i>weiterentwickelt</i> hat (Rechtsfortbildung),</li> </ul> <p>d.h. wenn das nunmehr als Kontrollmassstab dienende übergeordnete Recht von der Bundesversammlung <i>aus zeitlichen Gründen noch nicht berücksichtigt werden konnte</i>. In den übrigen Fällen entfaltet der parlamentarische Gewährleistungsbeschluss weiterhin eine <i>Bindungswirkung</i> (wie bei der abstrakten Normenkontrolle).</p> <p>Somit ergibt sich: Das Bundesgericht nimmt im Rahmen der <i>abstrakten</i> Normenkontrolle <i>keine</i> Überprüfung gewährleisteteter kantonalen Verfassungsbestimmungen vor, im Rahmen der <i>konkreten</i> Normenkontrolle nur <i>unter bestimmten Voraussetzungen</i>.</p>	
<p><b>e)</b> Die schweizerische Verfassungsordnung geht von einer monistischen Grundkonzeption aus mit der Folge, dass völkerrechtliche Verträge in der Schweiz stets unmittelbar anwendbar sind.</p>	4
<p>Die Aussage <i>trifft nicht zu</i>.</p>	

	Punkte
<p>Die Bundesverfassung geht zwar, ohne es ausdrücklich zu sagen, davon aus, dass das für die Schweiz verbindliche Völkerrecht und das Landesrecht Teile einer einheitlichen Rechtsordnung sind (monistisches Grundkonzept). Dies bedeutet: Völkerrechtliche Verträge erlangen mit ihrer völkerrechtlichen Verbindlichkeit ohne Weiteres auch <i>innerstaatlich</i> Geltung und sind von allen staatlichen Organen zu beachten (vgl. Art. 5 Abs. 4, Art. 190 BV). Anders als in Staaten, die in der Tradition des Dualismus stehen, ist ein besonderer Akt der Überführung (Transformation) völkerrechtlicher Verträge in die nationale Rechtsordnung entbehrlich (Art. 166 Abs. 2 BV <i>e contrario</i>).</p> <p>Aus der unmittelbaren innerstaatlichen <i>Geltung</i> folgt indes nicht automatisch die unmittelbare <i>Anwendbarkeit</i> (Behördenperspektive) bzw. die Möglichkeit, sich direkt auf eine völkerrechtliche Norm zu berufen (Bürgerperspektive). Die unmittelbare Anwendbarkeit (<i>self-executing</i>-Charakter) einer Vertragsbestimmung setzt vielmehr <i>zusätzlich</i> voraus [vgl. Biaggini, in: Staatsrecht, § 9, N. 26 f.]:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass die fragliche Bestimmung inhaltlich hinreichend bestimmt und klar ist, um im Einzelfall die Grundlage eines Entscheids bilden zu können; die Norm muss mithin justiziabel sein (z.B. Rechte und Pflichten des Einzelnen zum Inhalt haben);</li> <li>- dass die rechtsanwendenden Behörden, nicht bloss der Gesetzgeber (Rechtsetzer), Adressat der Norm sind.</li> </ul> <p>Massgeblich ist im Übrigen nicht die Natur eines völkerrechtlichen Vertrags insgesamt. Bei der Beurteilung der unmittelbaren Anwendbarkeit geht es um die infrage stehende vertragliche <i>Einzelnorm</i>.</p>	
<p>[Punkte erzielen konnte man auch mit dem Fazit „Die Aussage trifft teilweise zu.“ und dem Argument, die schweizerische Verfassungsordnung folge zwar dem Konzept des Monismus (zutreffend), völkerrechtliche Verträge seien jedoch nicht stets unmittelbar anwendbar (unzutreffend).]</p>	
<p><b>f)</b> Die Bundesversammlung ist befugt, in einer auf Art. 173 BV abgestützten (Parlaments-)Verordnung den Klimanotstand auszurufen und eine Verbotsnorm zu schaffen, die es untersagt, öffentlich zu behaupten, der Klimawandel sei nicht menschengemacht (sog. Klimawandelleugnung).</p>	4
<p>Die Aussage <i>trifft nicht zu</i>.</p> <p>Die Handlungsform der Verordnung steht grundsätzlich auch der Bundesversammlung zu (Art. 163 Abs. 1 BV). Der Erlass einer Verordnung durch die Bundesversammlung bedarf einer Rechtsgrundlage (Ermächtigung entweder in der Verfassung selbst oder in einem Gesetz; vgl. Art. 164 Abs. 2 BV). Art. 173 BV nennt die Handlungsform der Verordnung (nur, aber immerhin) in Abs. 1 Bst. c. Eine <i>Ermächtigung</i> zum Erlass einer verfassungsunmittelbaren (selbstständigen) Verordnung liegt somit grundsätzlich vor.</p>	

	Punkte
<p>Die Handlungsform der Verordnung kann indes nicht beliebig eingesetzt werden. Erfüllt sein müssen (zumindest) die in Art. 173 Abs. 1 Bst. c BV genannten Voraussetzungen [weitere Voraussetzungen: siehe unten]. Die Abstützung einer Parlaments-Verordnung auf diese Bestimmung ist nur zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn <i>ausserordentliche</i> Umstände es <i>erfordern</i> <u>und</u></li> <li>- wenn die Verordnung dazu dient, <ul style="list-style-type: none"> <li>- Massnahmen zur Wahrung der <i>äusseren Sicherheit</i>, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz (nachfolgend abgekürzt: der äusseren Sicherheit) <u>oder</u></li> <li>- Massnahmen zur Wahrung der <i>inneren Sicherheit</i></li> </ul> </li> </ul> <p>zu treffen (Abs. 1 Bst. c i.V.m. Bst. a und Bst. b).</p> <p>Liegen hier „ausserordentliche Umstände“ vor, die ein Vorgehen mittels verfassungsunmittelbarer Verordnung „erfordern“? Das Vorliegen solcher Umstände darf nicht leichthin angenommen werden. Denn das Vorgehen auf dem Verordnungsweg statt auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg bewirkt, dass das fakultative (Gesetzes-) Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. a BV) nicht greift. Die Nutzung der verfassungsunmittelbaren Verordnungskompetenz verlangt [ähnlich wie bei der Zuständigkeit des Bundesrats gemäss Art. 185 Abs. 3 BV] eine konkret drohende, erhebliche Gefahr (sachliche Dringlichkeit) <i>und</i> zeitliche Dringlichkeit [vgl. Gächter, in: Staatsrecht, § 23, N. 123; Kley, in: Staatsrecht, § 25, N. 50]. „Ausserordentliche Umstände“ sollten nicht bejaht werden, wenn ein Vorgehen auf dem ordentlichen Rechtsetzungsweg möglich und der Zeitverlust verkraftbar ist.</p> <p>Der Zeitgewinn gegenüber dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beträgt typischerweise einige Monate (Abwarten der Referendumsfrist sowie einer allfälligen Volksabstimmung). Auch wenn Massnahmen der Klimapolitik als wichtig einzustufen sind, ist kein Grund ersichtlich, weshalb vorliegend ein <i>sofortiges</i> Handeln <i>ohne Referendumsmöglichkeit</i> erforderlich sein soll. Dies wird noch deutlicher, wenn man die beiden ins Auge gefassten Massnahmen näher betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der Ausrufung des Klimanotstands handelt es sich um einen im Wesentlichen symbolischen Akt, der für sich allein keine weiteren direkten Wirkungen zu entfalten vermag. Dies spricht gegen (zeitliche) Dringlichkeit.</li> <li>- Die fragliche Verbotsnorm dient nicht direkt dem Schutz des Klimas, sondern zielt auf die [grundrechtlich höchst problematische] Unterbindung bestimmter Meinungsäusserungen. Dies spricht gegen (sachliche) Dringlichkeit.</li> </ul> <p>Allein schon daraus ergibt sich: Eine Abstützung der ins Auge gefassten Massnahmen (Ausrufung des Klimanotstands, Erlass der Verbotsnorm) auf Art. 173 Abs. 1 Bst. c BV ist nicht statthaft. [Die weiteren Rahmenbedingungen – Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit; Beachtung von Art. 5 und Art. 7 ff. BV usw. – müssen somit nicht geprüft werden.]</p>	

	Punkte
<p><b>g)</b> Der Bundesrat durfte im Rahmen der von ihm erlassenen, sich auf Art. 95 Abs. 3 und 197 Ziff. 10 BV abstützenden Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) anordnen:          „Sie [d.h. die VegüV] geht widersprechenden Bestimmungen des OR vor.“          (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 VegüV)</p>	4
<p>Die Aussage <i>trifft zu</i>.</p> <p>Die Regelung in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 VegüV legt fest, dass im Fall eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung in der VegüV (Verordnungsstufe) und einer Bestimmung im OR (Gesetzesstufe) die Verordnungsbestimmung vorgeht. Es handelt sich um eine <i>Abweichung</i> von der üblichen – in der Verfassungsordnung des Bundes vorausgesetzten (Art. 5 Abs. 1 BV implizit) – <i>Hierarchie der Normen</i>, gemäss welcher das Gesetzesrecht dem Verordnungsrecht vorgeht [vgl. Biaggini, in: Staatsrecht, § 9, N. 5]. Es stellt sich die Frage, ob eine solche Abweichung zulässig ist.</p> <p>Unzulässig wäre die Abweichung jedenfalls dann, wenn der Bundesrat sie in eigener Regie, d.h. ohne entsprechende Rechtsgrundlage bzw. Ermächtigung, beschliesst.</p> <p>Vorliegend beruft sich der Bundesrat im Ingress der VegüV auf die <i>Bundesverfassung</i>, nämlich auf Art. 95 Abs. 3 und Art. 197 Ziff. 10 BV [= Übergangsbestimmung zu Art. 95 Abs. 3 BV]. Diese [seit dem 3. März 2013 = Annahme der Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ in Kraft stehenden] Verfassungsbestimmungen beinhalten Vorgaben für den Bundesgesetzgeber betreffend die Schaffung von Regelungen für bestimmte (börsenkotierte) Schweizer Aktiengesellschaften.</p> <p>Bei der Normenhierarchie im Verhältnis Gesetz–Verordnung (Gesetzesvorrang) handelt es sich um eine Vorgabe der <i>Verfassungsstufe</i>. Es muss grundsätzlich möglich sein, auf eben dieser Verfassungsstufe vorzusehen, dass unter Umständen vom Vorrang des Gesetzes gegenüber der Verordnung abgewichen werden darf (im Sinne einer Ausnahmeregel, die auf derselben Stufe wie die Regel steht).</p> <p>Weder Art. 95 Abs. 3 BV noch Art. 197 Ziff. 10 BV sehen eine solche Abweichungsmöglichkeit ausdrücklich vor. Es stellt sich die Frage, ob diesen Bestimmungen eine stillschweigende Abweichungsermächtigung (Ausnahmeregel) entnommen werden kann (auf welche dann der Bundesrat Art. 1 Abs. 2 Satz 1 VegüV abstützen könnte). Dies ist eine <i>Frage der Verfassungsklausur</i>, die grundsätzlich nach denselben methodischen Regeln erfolgt wie die Auslegung der einfachen Gesetze [vgl. Biaggini, in: Staatsrecht, § 7, N. 45; Gächter, in: Staatsrecht, § 26, N. 6 und 9 ff.].</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Wortlaut der fraglichen Verfassungsbestimmungen sieht diese Möglichkeit nicht vor, schliesst sie aber auch nicht aus.</li> <li>- Auf die Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmungen (Materialien) kann mangels Angaben in der Aufgabenstellung nicht abgestellt werden.</li> <li>- Der Regelungskontext (Zusammenhang mit anderen Verfassungsbestimmungen, systematisches Element) lässt vorliegend keine konkreten Schlüsse zu.</li> </ul>	

	Punkte
<p>- In den Vordergrund rückt damit die Frage nach dem <i>Sinn und Zweck</i> der fraglichen Verfassungsbestimmungen (teleologisches Element).</p> <p>Gemäss Art. 197 Ziff. 10 BV soll der Bundesrat bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb eines Jahres nach Annahme von Art. 95 Abs. 3 BV durch Volk und Stände die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen. Der Verfassungsgeber geht davon aus, dass dazu eine Anpassung der Gesetzgebung [konkret: eine Anpassung des OR] erforderlich ist. Das Anliegen der Übergangsbestimmung zu Art. 95 Abs. 3 BV besteht offensichtlich darin, eine <i>zeitnahe Umsetzung</i> der neuen Verfassungsbestimmung zu erwirken. Wenn die gesetzgeberische Umsetzung nach einem Jahr nicht erfolgt ist, soll der Bundesrat als Verordnungsgeber tätig werden. Im Zeitfenster zwischen dem Erlass der Verordnung und dem Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung sollen die aufgrund von Art. 95 Abs. 3 BV nötigen Anpassungen durch Verordnungsrecht vorgenommen werden.</p> <p>Wenn diese vom Verfassungsgeber gewollte zeitnahe provisorische Umsetzung durch Verordnungsrecht nicht toter Buchstabe bleiben soll, muss den Regeln der Verordnung, soweit sie der Umsetzung von Art. 95 Abs. 3 BV dienen, Vorrang gegenüber dem mit den neuen Vorgaben der Bundesverfassung nicht mehr in Einklang stehenden Gesetzesrecht (Regeln im OR) eingeräumt werden. Das probate Mittel dazu ist die <i>ausnahmsweise Zulassung einer Abweichung</i> von der Hierarchie der Normen. Es ist davon auszugehen, dass Volk und Stände diese Abweichung von der gewohnten Hierarchie der Normen in Kauf genommen haben, als sie Art. 95 Abs. 3 BV samt Übergangsbestimmung guthiessen. Die Abweichung wird implizit durch die Bundesverfassung ermöglicht und gerechtfertigt. Der Bundesrat durfte somit in der VegüV anordnen, dass die darin enthaltenen Bestimmungen widersprechenden Bestimmungen des OR vorgehen (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 VegüV), soweit es um „die erforderlichen Ausführungsbestimmungen“ zu Art. 95 Abs. 3 und 197 Ziff. 10 BV geht. [Bei der VegüV handelt sich insoweit um eine im eigentlichen Sinn des Wortes „gesetzesvertretende“ Verordnung.]</p>	
<p>[Punkte erzielen konnte man auch mit dem Fazit „Die Aussage trifft teilweise zu.“ und dem Argument, dass die Abweichung von der Normenhierarchie nur erlaubt ist, soweit es um „die erforderlichen Ausführungsbestimmungen“ zu Art. 95 Abs. 3 und 197 Ziff. 10 BV geht).]</p>	
<p><b>Aufgabe 3</b></p>	<p>[17]</p>
<p>[Der Wortlaut der fiktiven Initiative ist angelehnt an die eidgenössische Volksinitiative „für die Volkswahl des Bundesrates und die Vermehrung der Mitgliederzahl“ (abgelehnt in der Volksabstimmung vom 4. November 1900) sowie (was den Losentscheid bei Stimmgleichheit betrifft) an die Volksinitiative „Volkswahl des Bundesrates“ (abgelehnt in der Volksabstimmung vom 9. Juni 2013). Vgl. auch die Volksinitiative „Wahl des Bundesrates durch das Volk und Erhöhung der Mitgliederzahl“ (abgelehnt in der Volksabstimmung vom 25. Januar 1942).]</p>	

	Punkte
<b>Teilaufgabe a)</b>	[max. 15]
Welche Vorteile und welche Nachteile hätte die vorgeschlagene neue Regelung:	
<p>[Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Vor- und Nachteile sind in den nachstehenden (nicht abschliessenden) Listen nur einmal aufgeführt, was nicht ausschliesst, dass sie auch bei anderen Ziffern passen und dort zu Punkten führen können.</li> <li>- Keine Punkte gab es für die blosse Beschreibung von Änderungen, die mit der neuen Regelung einhergehen (ohne Einstufung als Vorteil oder als Nachteil).</li> <li>- Keine Punkte bei Wiederholung von Argumenten (→markiert als „Wh“).</li> </ul> <p>Zu den Vor- und Nachteilen vgl. Bundesrat, Botschaft zur Volksinitiative „Volkswahl des Bundesrates“, BBl 2012 5655 ff.; Andreas Auer, <i>Duales Regierungsmodell und Volkswahl des Bundesrates: ein neues Reformkonzept</i>, in: ZBl 112/2011, 397 ff.; Giovanni Biaggini, <i>Zur Regierungsreformdiskussion</i>, in: ZBl 112/2011, 417 ff.]</p>	
I. aus der Sicht des Bundesrats und seiner Mitglieder?	[max. 3]
<p>Mögliche Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- (noch) höhere demokratische Legitimation der einzelnen Mitglieder</li> <li>- Stärkung des Bundesrats gegenüber dem Parlament</li> <li>- ...</li> </ul>	
<p>Mögliche Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erhöhte Belastung durch den Wahlkampf und einen allfälligen zweiten Wahlgang („Dauer-Wahlkampf“)</li> <li>- Gefährdung des Kollegialprinzips durch Personalisierung und Medialisierung</li> <li>- ...</li> </ul>	
II. aus der Sicht der Bundesversammlung?	[max. 3]
<p>Mögliche Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust einer wichtigen Parlamentskompetenz</li> <li>- Schwächung der Stellung im Gewaltengefüge insb. gegenüber der Regierung</li> <li>- ein erhöhtes Selbstbewusstsein des Bundesrats (aufgrund der Volkswahl) kann die Wahrnehmung wichtiger Parlamentskompetenzen (z.B. Oberaufsicht über Regierung und Verwaltung) erschweren</li> <li>- ...</li> </ul>	



	Punkte
<p>Mögliche Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- [Entlastung der Bundesversammlung? (weniger Arbeits- und Zeitaufwand)]</li> <li>- ...</li> </ul>	
<b>III. aus der Sicht der Stimmberechtigten?</b>	<b>[max. 3]</b>
<p>Mögliche Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zusätzliches politisches Recht</li> <li>- Wählerinnen und Wähler können Persönlichkeiten ihres Vertrauens in die Landesregierung wählen</li> <li>- ...</li> </ul>	
<p>Mögliche Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schwer vorhersehbare Auswirkungen der Quotenregelung</li> <li>- ...</li> </ul>	
<b>IV. aus der Sicht der politischen Parteien?</b>	<b>[max. 3]</b>
<p>Mögliche Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesräte als „Wahllokomotiven“ für die Parteien</li> <li>- Stärkung der nationalen Parteistrukturen</li> <li>- ...</li> </ul>	
<p>Mögliche Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aufwändige landesweite Kampagnen für die Bundesratswahlen</li> <li>- vermehrte finanzielle Abhängigkeit von reichen Einzelpersonen, Unternehmen, Lobbyorganisationen</li> <li>- ...</li> </ul>	
<b>V. aus einer demokratisch-rechtsstaatlichen Gesamtsicht?</b>	<b>[max. 3]</b>
<p>Mögliche Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stärkung der direkten Demokratie</li> <li>- Chance für eine landesweite Debatte über die künftige Regierungspolitik</li> <li>- ...</li> </ul>	
<p>Mögliche Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- stärkere Personalisierung der Regierungstätigkeit</li> </ul>	

	Punkte
<ul style="list-style-type: none"> <li>- erhöhter Druck auf die Konkordanz</li> <li>- Gefährdung der föderalistischen Balance</li> <li>- schwierige Umsetzung des Minderheitenschutzes (insb. für die rätoromani- sche, aber auch für die italienischsprachige Minderheit)</li> <li>- ...</li> </ul>	
<p><b>Teilaufgabe b)</b></p> <p>Welche weiteren Bestimmungen der Bundesverfassung (nebst Art. 175 Abs. 2–4 BV) sollten bei Einführung der Volkswahl des Bundesrats angepasst werden?</p>	2
<p>Angepasst werden sollten im Interesse der Kohärenz des Verfassungstexts:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 136 Abs. 2 BV: Ergänzung um die Bundesratswahlen. [„Sie können an den Nationalratswahlen, <u>an den Bundesratswahlen</u> und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.“]</li> <li>- Art. 168 Abs. 1 BV: Streichung der Bundesratswahlen. [„1 Die Bundesversammlung wählt <del>die Mitglieder des Bundesrates</del>, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler, die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts sowie den General.“]</li> </ul> <p><i>[In diesem Sinne die Volksinitiative „Volkswahl des Bundesrates“ (abgelehnt in der Volksabstimmung vom 9. Juni 2013). Die beiden erwähnten Anpassungen sind nicht absolut zwingend, da nach der allgemeinen Regel das neuere Verfassungsrecht ältere Verfassungsbestimmungen verdrängt bzw. obsolet macht, auch wenn deren Wortlaut nicht förmlich angepasst wird.]</i></p> <p>Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Regelung betreffend die <i>Wahl des Regierungspräsidiums</i> anzupassen ist. Gemäss Art. 176 Abs. 2 BV ist dafür die (vereinigte) Bundesversammlung zuständig. Die Wahlzuständigkeit betreffend das Regierungspräsidium könnte an sich beibehalten werden [so mehrheitlich in den Kantonen]. Es könnte aber sinnvoll sein, eine andere Instanz damit zu betrauen. In Betracht kämen die Stimmberechtigten oder der Bundesrat selbst <i>[in letzterem Sinne die Volksinitiative „Volkswahl des Bundesrates“ (abgelehnt in der Volksabstimmung vom 9. Juni 2013): Wahlzuständigkeit des Bundesrats]</i>.</p>	
<p><b>Aufgabe 4</b></p>	[26]
<p><i>Der Sachverhalt von Aufgabe 4 ist angelehnt an: BGer, Urteil 8C_733/2018 vom 13. Juli 2019 und Obergericht/UR, Entscheid vom 21. September 2018 (OG V 18 1).</i></p>	
<p><b>Frage a)</b> Wurde das Grundrecht der Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV) verletzt?</p> <p>[Es sollen alle einschlägigen Rechtsfragen erörtert werden, unabhängig davon, zu welchem Ergebnis Sie bei einzelnen Prüfschritten gelangen.]</p>	[19]

	Punkte
Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV): Schutzbereich / Eingriff	[4]
<u>Sachlicher Schutzbereich:</u> Gemäss Art. 24 Abs. 1 BV haben Schweizerinnen und Schweizer das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen. Die Niederlassungsfreiheit gewährleistet insb. auch das Recht der Wohnsitznahme an jedem beliebigen Ort der Schweiz sowie das Recht, den einmal gewählten Wohnsitz an einen anderen Ort zu verlegen. Die von C.A. angestrebte Wohnsitzverlegung fällt in den sachlichen Schutzbereich von Art. 24 Abs. 1 BV. <i>[Keine Punkte für nicht fallrelevante allgemeine Ausführungen zum sachlichen Schutzbereich des Grundrechts, z.B. betreffend Aufenthalt, innerkantonale Wirkung usw.]</i>	1½
<u>Persönlicher Schutzbereich:</u> Auf die Niederlassungsfreiheit können sich gemäss Art. 24 Abs. 1 BV nur <i>natürliche Personen</i> mit <i>schweizerischer Staatsangehörigkeit</i> berufen. Aus dem Sachverhalt ergibt sich nicht, ob C.A. das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder nicht. Der Umstand, dass C.A. eine leitende Funktion bei der Kantonspolizei Uri bekleidet (Chef der Abteilung „Bereitschafts- und Verkehrspolizei“), lässt zwar vermuten, dass er Schweizer ist. Gewissheit besteht indes nicht. Ob der Kanton Uri für diese Position das Schweizer Bürgerrecht verlangt, lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen. <i>[Die Kantone sind nicht von Bundesrechts wegen verpflichtet, nur Schweizer zum Polizeidienst zuzulassen.]</i> Es muss deshalb offen bleiben, ob C.A. sich auf die Niederlassungsfreiheit berufen kann. <i>[Punkte konnten auch erzielt werden mit der klar ausgewiesenen und angemessen begründeten Annahme, C.A. besitze das Schweizer Bürgerrecht.]</i>	1½
<u>Eingriff:</u> Der Kanton Uri verwehrt C.A. die angestrebte Wohnsitzverlegung, indem sich die zuständige Behörde und später auch die angerufene(n) kantonale(n) Rechtsmittelinstanz(en) weigern, C.A. eine <i>[gemäss PolG/UR grundsätzlich mögliche]</i> Ausnahme von der Wohnsitzpflicht zu gewähren.	½
<u>Fazit:</u> Das Verhalten der Urner Behörden greift in den sachlichen Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit ein. Ob sich C.A. in persönlicher Hinsicht auf Art. 24 Abs. 1 BV berufen kann, muss offen bleiben.	½
Zulässigkeit des Eingriffs: Allgemeines	1
Die Niederlassungsfreiheit kann, wie andere Freiheitsrechte, unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV eingeschränkt werden. <i>[Keine Punkte für die blosse Nennung von Art. 36 BV bzw. für die blosse Aufzählung der Voraussetzungen gemäss Art. 36 BV; Bewertung im Zusammenhang mit der Prüfung der einzelnen Voraussetzungen.]</i> Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass C.A. als Angestellter des Kantons Uri in einem <i>besonderen Rechtsverhältnis</i> zum Staat steht.  - Praxisgemäss gelten hier <i>[vgl. Gächter, in: Staatsrecht, § 30, N. 114 ff.] reduzierte Anforderungen an die gesetzliche Grundlage:</i> Im Gesetz selbst geregelt sein muss die <i>zwangsweise Begründung</i> eines besonderen Rechtsverhältnisses; der genaue Inhalt darf auf einer tieferen Stufe geregelt werden.	

	Punkte
<p>Auch gelten <i>reduzierte Anforderungen an die Bestimmtheit</i> von Normen, die den Inhalt des besonderen Rechtsverhältnisses regeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auch im Rahmen von (Interessen-)Abwägungen (Art. 36 Abs. 2 und 3 BV) kann dieser Umstand (besonderes Rechtsverhältnis) ins Gewicht fallen.</li> </ul> <p>[Die Bepunktung kann auch weiter hinten (im Zusammenhang mit der Prüfung der einzelnen Voraussetzungen) erfolgen. Keine Doppelbepunktung.]</p>	
Erfordernis der gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV)	3
<p>Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BV). Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV).</p> <p>Ob es vorliegend um eine schwerwiegende Einschränkung der Niederlassungsfreiheit geht, kann offen bleiben, da die einschränkende Regelung gemäss Sachverhalt in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten ist (Art. 51 PolG/UR).</p> <p>Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage verlangt nach einer <i>generell-abstrakten Regelung (Erfordernis des Rechtssatzes)</i> [vgl. Gächter, in: Staatsrecht, § 30, N. 103]. Art. 51 PolG/UR trifft eine Regelung für eine unbestimmte Vielzahl von Sachverhalten und Personen. Das Erfordernis der generell-abstrakten Regelung ist erfüllt.</p> <p>Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage verlangt nach einer – den Umständen gemäss – <i>hinreichend bestimmten Norm</i> (Bestimmtheitsgebot; Art. 36 Abs. 1 BV implizit) [vgl. Gächter, in: Staatsrecht, § 30, N. 105]. Art. 51 PolG/UR beschränkt sich darauf, der zuständigen Behörde (Anstellungsbehörde) die <i>Befugnis</i> einzuräumen („kann“), den Angehörigen des Polizeikorps eine Wohnsitzpflicht im Kanton aufzuerlegen. Als <i>einziges Kriterium</i> für die Anwendung des Instruments der Wohnsitzpflicht im Einzelfall nennt das Gesetz das Bestehen eines überwiegenden öffentlichen Interesses. Eine präzisere Umschreibung der Anwendungskriterien wäre wünschenswert. Rechtsprechung und Lehre lassen jedoch im vorliegenden Zusammenhang (besonderes Rechtsverhältnis) Normen dieser Art gewöhnlich genügen [so das Bundesgericht im Urteil 8C_733/2018, E. 4.2].</p> <p><u>Zwischenfazit:</u> Art. 51 PolG/UR bildet eine ausreichende gesetzliche Grundlage für eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit für Staatsangestellte wie C.A.</p> <p>[Punkte konnten auch erzielt werden, wenn die Normbestimmtheit mit vertretbaren Gründen verneint wurde. – Berücksichtigung des Umstands, dass ein besonderes Rechtsverhältnis vorliegt: Bepunktung hier <u>oder</u> vorne. Keine Doppelbepunktung.]</p>	
Erfordernis des öffentlichen Interesses (Art. 36 Abs. 2 BV)	3
<p>Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein (Abs. 2). Vorliegend spielt die Möglichkeit der Rechtfertigung der Grundrechtseinschränkung durch den Schutz von Grundrechten Dritter keine Rolle.</p>	

	Punkte
<p><i>Kein</i> hinreichendes öffentliches Interesse an einer Wohnsitzpflicht vermögen <i>rein fiskalische Überlegungen</i> (insb. Sicherung von Steuereinnahmen) zu begründen [vgl. Griffel, in: Staatsrecht, § 33, N. 9].</p> <p>Rechtsprechung und Lehre anerkennen im Zusammenhang mit der Rechtfertigung der Wohnsitzpflicht für Staatsangestellte vor allem zwei öffentliche Interessen [vgl. Griffel, in: Staatsrecht, § 33, N. 9; vgl. auch BGer, Urteil 8C_733/2018, E. 4.3]:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>dienstliche Notwendigkeiten</i> (z.B. rasches Erreichen des Arbeits- bzw. Einsatzortes, etwa bei Polizisten oder Angehörigen der Berufsfeuerwehr); <i>oder</i></li> <li>- das öffentliche Interesse an der Sicherstellung einer <i>gewissen Verbundenheit mit dem Gemeinwesen</i>, insb. bei Staatsangestellten in höherer Stellung.</li> </ul> <p>C.A. arbeitet bei der Kantonspolizei und übt dort eine Leitungsfunktion aus. Die Verbundenheit mit dem Gemeinwesen ist in dieser Stellung ein wichtiges Anliegen. Die Abteilung „Bereitschafts- und Verkehrspolizei“, der C.A. vorsteht, hat u.a. die Aufgabe, die polizeiliche Erst-Intervention permanent zu gewährleisten und bei Unglücksfällen und Katastrophen Hilfe zu leisten. In den genannten Situationen ist eine Präsenz gerade auch des Chefs angezeigt.</p> <p><u>Fazit:</u> Vorliegend ist (zumindest) ein öffentliches Interesse im Spiel (wenn nicht zwei), das für die Rechtfertigung einer Einschränkung der Niederlassungsfreiheit grundsätzlich in Betracht fällt.</p>	
Erfordernis der Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV)	[6½]
<p>Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz (Art. 36 Abs. 3 BV) verlangt, dass eine Regelung bzw. Massnahme für das Erreichen eines im öffentlichen Interesse liegenden legitimen Ziels (Art. 36 Abs. 2 BV) geeignet, erforderlich und zumutbar ist (kumulativ) [vgl. z.B. BGE 132 I 49 E. 7.2 S. 62; Gächter, in: Staatsrecht, § 30. N. 122 ff.].</p> <p><i>[Keine Punkte für die blosse Aufzählung der Kriterien. Bepunktung bei der Prüfung der einzelnen Elemente. – Berücksichtigung des Umstands, dass ein besonderes Rechtsverhältnis vorliegt: Bepunktung hier <u>oder</u> vorne. Keine Doppelbepunktung.]</i></p>	--
<p><u>Eignung:</u> Die Massnahme muss grundsätzlich <i>geeignet</i> sein, die verfolgten legitimen Ziele zu erreichen. Die Praxis legt bei der Eignungsprüfung keinen strengen Massstab an. Die Auferlegung einer Wohnsitzpflicht bei Staatsangestellten ist grundsätzlich geeignet, zur raschen Erreichbarkeit des Arbeits- bzw. Einsatzortes bzw. zu einer gewissen Verbundenheit mit dem Gemeinwesen beizutragen. Die Eignung kann bejaht werden. [Strengere Beurteilung möglich.]</p>	1
<p><u>Erforderlichkeit:</u> Die Massnahme muss <i>erforderlich</i> sein, d.h. sie darf in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht nicht einschneidender sein bzw. weiter gehen als nötig, um das verfolgte legitime Ziel zu erreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gibt es mildere Massnahmen, die ebenso gut geeignet sind, ein <i>rasches Erreichen des Arbeits- bzw. Einsatzortes</i> sicherzustellen?</li> </ul>	2½

	Punkte
<p>Denkbar wäre z.B. eine Vorgabe, wonach der Wohnsitz so zu wählen ist, dass der Arbeits- bzw. Einsatzort innert kurzer (minimaler) Zeit erreicht werden kann, oder dass sich der Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Radius um den Arbeitsort befinden muss [vgl. z.B. Art. 12 BGG für ordentliche Richter und Richterinnen des Bundesgerichts]. Eine solche Massnahme erscheint ebenso gut geeignet wie die Wohnsitzpflicht im Kanton (ja ist u.U. sogar besser geeignet).</p> <p>Die Erforderlichkeit ist erst recht fraglich, wenn der Arbeitsweg im konkreten Fall [wie im Sachverhalt behauptet] vom angestrebten ausserkantonalen Wohnort aus startend zeitlich weniger lang ist als der Arbeitsweg bei Wohnsitznahme in einer peripher gelegenen Gemeinde im Kanton.</p> <p>- Gibt es mildere Massnahmen, die ebenso gut geeignet sind, eine gewisse <i>Verbundenheit mit dem Gemeinwesen</i> sicherzustellen? [verneinend BGer, Urteil 8C_733/2018, E. 4.4.2].</p> <p>Als mildere Massnahme wäre z.B. denkbar, die Wohnsitzpflicht nach einer gewissen Wohnsitzdauer fallen zu lassen, zumal die einmal erworbene Verbundenheit mit dem Gemeinwesen bei einem Wegzug nicht einfach wegfällt. [Gemäss BGer, Urteil 8C_733/2018, E. 4.4.2, kann eine Zeitspanne von gut drei Jahren „nicht als ausreichend lebensprägend angesehen werden, um auch in Zukunft eine enge Verbundenheit mit dem Kanton Uri sicherzustellen“.]</p> <p>[Punkte konnten auch mit anderen vertretbaren Argumenten erzielt werden.]</p> <p><u>Zwischenfazit (Erforderlichkeit):</u> Die Wohnsitzpflicht geht [nicht] weiter als notwendig, um die erwähnten grundsätzlich legitimen Ziele zu erreichen.</p> <p>[Das Bundesgericht hat im Urteil 8C_733/2018 die Erforderlichkeit der Wohnsitzpflicht bejaht; vgl. a.a.O., E. 4.4.]</p>	
<p><u>Zumutbarkeit:</u></p> <p>Die Massnahme muss für die betroffene Person <i>zumutbar</i> sein. Eingriffszweck und Eingriffswirkung müssen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen (Zweck-Mittel-Verhältnis). Die berührten Interessen sind gegeneinander abzuwägen.</p> <p>In die Abwägung einzubeziehen ist vorliegend, dass C.A. seit Mitte 2019 eine neue Partnerin hat, die im Kanton Luzern wohnt und arbeitet [gemäss Bundesgericht kann bei einer Dauer der Partnerschaft von einigen Monaten von „einem gefestigten Konkubinat [...] (noch) keine Rede sein“; a.a.O., E. 4.4.3]. Beim Wunsch zusammenzuziehen, handelt es sich um ein privates Interesse, das (auch) grundrechtlichen Schutz genießt. In die Abwägung einzubeziehen ist auch, inwieweit der Partnerin ein Umzug in den Kanton Uri zugemutet werden kann [vgl. BGer, Urteil 8C_733/2018, E. 4.4.3]. Einzubeziehen ist sodann, dass die Wohnsitzpflicht vorhersehbar war. Sodann kann die Stellung von C.A. innerhalb des Polizeikorps diskutiert werden: Muss ein Kaderpolizist mit dem Kanton, für den er tätig ist, stärker verbunden sein als das sonstige Personal? Welche Rolle spielen die konkreten Aufgaben, die C.A. für die Polizei zu erfüllen hat? [Allfällige weitere Gesichtspunkte.]</p>	2½

	Punkte
<u>Zwischenfazit (Zumutbarkeit):</u> Die Aufrechterhaltung der Wohnsitzpflicht ist für C.A. [nicht] zumutbar.	
<u>Fazit (Verhältnismässigkeit):</u> Die Wohnsitzpflicht ist aus den genannten Gründen als [nicht] verhältnismässig einzustufen.	½
Wahrung des Kerngehalts (Art. 36 Abs. 4 BV)	1
Einschränkungen von Grundrechten müssen den unantastbaren Kerngehalt wahren (Art. 36 Abs. 4 BV). Der Kerngehalt von Art. 24 Abs. 1 BV hat in Rechtsprechung und Lehre bisher keine klaren Konturen erlangt [vgl. Griffel, in: Staatsrecht, § 33, N. 3 ff. <i>e contrario</i> ]. Beim Kerngehaltsschutz geht es typischerweise um grundrechtlich geschützte Interessen, die einen <i>engen Bezug zur Menschenwürde</i> (Art. 7 BV) aufweisen und derart elementar sind, dass ein staatlicher Eingriff nie gerechtfertigt werden kann [vgl. Gächter, in: Staatsrecht, § 30, N. 78]. Vorliegend kann davon nicht die Rede sein [C.A. wird nicht gezwungen, von einem bestimmten Ort wegzuziehen oder an einen bestimmten Ort umzuziehen]. [Gemäss BGer, Urteil 8C_733/2018, E. 4.5, lag keine Verletzung des Kerngehaltes von Art. 24 Abs. 1 BV vor.] <u>Fazit:</u> Die Aufrechterhaltung der Wohnsitzpflicht verstösst nicht gegen Art. 36 Abs. 4 BV.	
Gesamtfazit zu Teilaufgabe a):	½
Das Grundrecht der Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV) wurde vorliegend [nicht] verletzt.	
<b>Frage b)</b> Könnte sich C.A. auch auf weitere Grundrechte der Bundesverfassung berufen?  [Nicht zu prüfen ist die Einschlägigkeit von nicht zum Prüfungsstoff des Moduls „ÖR I“ gehörenden Grundrechten (wie z.B. Art. 8 BV).]	[3]
<i>[Hinweise:</i> - <u>Ausgeklammert</u> bleiben hier die zum Prüfungsstoff des Moduls „ÖR II“ gehörenden (in Staatsrecht, §§ 35–41 behandelten) Grundrechte der Bundesverfassung → keine Bepunktung allfälliger Ausführungen. - Für die Nennung von vorliegend offenkundig nicht einschlägigen Grundrechten (wie z.B. Art. 10 Abs. 1 und 3, 16, 18, 22, 23, 34 BV) wurden keine Punkte vergeben.]	
<u>Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV)?</u>  Man kann sich vorliegend fragen, ob die Aufrechterhaltung der Wohnsitzpflicht nicht auch den in Art. 13 Abs. 1 BV gewährleisteten Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf Achtung der Wohnung berührt.	2

	Punkte
<p>Anspruch auf <u>Achtung des Privatlebens</u>: sachlicher Schutzbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschützt ist die Privatsphäre. Damit sind Lebenssachverhalte gemeint, die man gegenüber dem Staat als Privatsache „abgeschirmt“ haben möchte, beispielsweise das Zusammenleben mit einer anderen Person, z.B. in einem Konkubinatsverhältnis [vgl. Griffel, in: Staatsrecht, § 31, N. 38, m.w.H.].</li> <li>- Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass die Privatsphäre von C.A. durch die Aufrechterhaltung der Wohnsitzpflicht tangiert würde.</li> </ul> <p>Anspruch auf <u>Achtung des Familienlebens</u>: sachlicher Schutzbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschützt ist nicht nur die traditionelle Kernfamilie (weiter Familienbegriff). Geschützt wird ein tatsächlich gelebtes Familienleben (u.a. das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt). Das Grundrecht schützt das ungestörte familiäre Zusammenleben vor Eingriffen, die darauf abzielen oder dazu führen, dass die Familie getrennt wird (oder getrennt bleiben muss) [vgl. Griffel, in: Staatsrecht, § 31, N. 40 f., m.w.H.].</li> <li>- Die Aufrechterhaltung der Wohnsitzpflicht hindert C.A. nicht grundsätzlich am Zusammenleben mit seiner Partnerin; verhindert wird aber das Zusammenleben am gewünschten Ort. Bei einem grosszügigen Verständnis des sachlichen Schutzbereichs könnte man dies genügen lassen und darin einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens erblicken [andere Antwort möglich].</li> </ul> <p>Anspruch auf <u>Achtung des Familienlebens</u>: persönlicher Schutzbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Anspruch auf Achtung des Familienlebens steht jeder natürlichen Person zu, unabhängig von der Staatsangehörigkeit. C.A. erfüllt die Anforderungen.</li> </ul> <p>Anspruch auf <u>Achtung der Wohnung</u>: sachlicher Schutzbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschützt ist die <i>Unverletzlichkeit</i> der Wohnung vor unbefugtem Eindringen, Ausspähen oder Aushorchen durch staatliche Organe [vgl. Griffel, in: Staatsrecht, § 31, N. 42, m.w.H.].</li> <li>- Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass dieser Anspruch durch die Aufrechterhaltung der Wohnsitzpflicht tangiert würde.</li> </ul> <p><u>Fazit</u>: C.A. kann sich im Rahmen von Art. 13 BV, wenn überhaupt, auf das Recht auf Achtung des Familienlebens berufen.</p>	
<p>Diskussion weiterer Grundrechte, die nicht offenkundig von vornherein ausscheiden, wie z.B.:</p> <p><u>Recht auf Ehe und Familie (Art. 14 BV)?</u></p> <p>Man könnte sich fragen, ob das in Art. 14 BV gewährleistete Recht auf Familie berührt ist. [Das Recht auf Ehe ist vorliegend offenkundig nicht tangiert.] Geschützt ist das Recht auf <i>Familiengründung</i>, d.h. das Recht, eigene Kinder zu haben oder Kinder zu adoptieren [vgl. Griffel, in: Staatsrecht, § 31, N. 58, m.w.H.]. [Der Schutz des</p>	<p>½ [ev. ZP]</p>



	Punkte
<p>Familien<i>lebens</i> wird durch Art. 13 Abs. 1 BV gewährleistet.] Dieser Anspruch wird durch die Aufrechterhaltung der Wohnsitzpflicht nicht tangiert.</p> <p><u>Fazit:</u> C.A. kann sich <u>nicht</u> auf das Recht auf Familie berufen.</p> <p><u>Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV)?</u></p> <p>Man könnte sich fragen, ob das in Art. 10 Abs. 2 BV gewährleistete Recht auf Bewegungsfreiheit berührt ist. Die Bewegungsfreiheit schützt in erster Linie vor ungerechtfertigtem <i>Freiheitsentzug</i> sowie vor anderen Einschränkungen in örtlicher Hinsicht mit einer gewissen Intensität (wie Polizeigewahrsam, Rayonverbote, Meldeauflagen u.Ä.) [vgl. Griffel, in: Staatsrecht, § 31, N. 28 f., m.w.H.]. Die Bewegungsfreiheit i.S.v. Art. 10 Abs. 2 BV wird durch die Aufrechterhaltung der Wohnsitzpflicht nicht tangiert.</p> <p><u>Fazit:</u> C.A. kann sich <u>nicht</u> auf das Recht auf Bewegungsfreiheit berufen.</p> <p><u>Garantie der Menschenwürde (Art. 7 BV)?</u></p> <p>Man könnte sich fragen, ob die Garantie der Menschenwürde gemäss Art. 7 BV betroffen ist. Art. 7 BV ist in erster Linie ein grundlegendes verfassungsrechtliches Leitprinzip, weist aber auch gewisse einklagbare individualrechtliche Komponenten auf (Auffanggrundrecht), die aber (bisher) nur wenig klare Konturen erlangt haben [vgl. Griffel, in: Staatsrecht, § 31, N. 3 f., m.w.H.]. Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass die Aufrechterhaltung der Wohnsitzpflicht die Menschenwürdegarantie beeinträchtigt. [Wenn man dies bejahen würde, müsste konsequenterweise bereits der Eingriff in die Niederlassungsfreiheit als Verstoss gegen die Kerngehaltsgarantie (Art. 36 Abs. 4 BV) eingestuft werden.]</p> <p><u>Fazit:</u> C.A. kann sich <u>nicht</u> auf die Garantie der Menschenwürde berufen.</p>	
<p><u>Fazit:</u> C.A. könnte sich, wenn überhaupt, auf Art. 13 Abs. 1 BV (Anspruch auf Achtung des Familienlebens) berufen. [<i>Andere Antworten möglich.</i>]</p>	½
<p><b>Frage c)</b> In welchen Punkten [=Prüfschritte bei Frage a)] müsste der Fall anders beurteilt werden, wenn es sich bei C.A. nicht um den Chef der Bereitschafts- und Verkehrspolizei, sondern um den Chef der Steuerverwaltung des Kantons Uri gehandelt hätte?</p>	[4]
<p>Eine andere Beurteilung kommt bei den folgenden Prüfschritten in Betracht:</p>	--
<p><u>Gesetzliche Grundlage:</u> Die im Sachverhalt angegebene Gesetzesbestimmung (Art. 51 PolG/UR) ist nicht einschlägig. Eine andere Rechtsgrundlage ist nicht ersichtlich.</p>	1
<p><u>Erfordernis des öffentlichen Interesses (Art. 36 Abs. 2 BV):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine <i>dienstliche Notwendigkeit</i> dürfte beim Chef der Steuerverwaltung – anders als beim Chef der Bereitschafts- und Verkehrspolizei C.A. – zu verneinen sein. Dieses (grundsätzlich anerkannte) öffentliche Interesse entfällt hier als Rechtfertigungsgrund.</li> </ul>	1

	Punkte
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das anerkannte öffentliche Interesse an der Sicherstellung einer <i>gewissen Verbundenheit mit dem Gemeinwesen</i> dürfte beim Chef der Steuerverwaltung weniger ausgeprägt sein als beim Chef der Bereitschafts- und Verkehrspolizei C.A., was sich bei den vorzunehmenden Abwägungen auswirken kann.</li> <li>- Von den beiden anerkannten öffentlichen Interessen ist somit bloss eines im Spiel (<i>Verbundenheit mit dem Gemeinwesen</i>); dieses fällt zudem weniger ins Gewicht als bei C.A.</li> </ul>	
<p><u>Erforderlichkeit (Art. 36 Abs. 3 BV):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung der Verbundenheit mit dem Gemeinwesen: Da das öffentliche Interesse an einer gewissen Verbundenheit mit dem Gemeinwesen weniger ins Gewicht fällt, dürfte es leichter sein, Alternativen (mildere Massnahmen), die ebenso wirksam sind, zu benennen.</li> <li>- Sicherstellung des raschen Erreichens des Arbeits- bzw. Einsatzortes: Beim Chef der Steuerverwaltung ist dies kein legitimes Anliegen (siehe oben), weshalb die diesbezügliche Erforderlichkeitsprüfung entfällt. [<i>keine Doppelpunktung</i>]</li> </ul>	1
<p><u>Fazit:</u> Eine andere Beurteilung dürfte sich im Fall des Chefs der Steuerverwaltung des Kantons Uri bei folgenden Prüfpunkten ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- fehlende gesetzliche Grundlage (Art. 51 PolG/UR ist nicht einschlägig);</li> <li>- öffentliches Interesse: die <i>dienstliche Notwendigkeit</i> entfällt hier und die <i>Verbundenheit mit dem Gemeinwesen</i> fällt weniger ins Gewicht;</li> <li>- Verhältnismässigkeit: Unterschiede bei der Erforderlichkeitsprüfung.</li> </ul> <p>Bei den übrigen Prüfpunkten ist kein Grund für eine andere Beurteilung ersichtlich.</p>	1
<b>Aufgabe 5</b>	[9]
<p><u>Hinweis:</u> Je Teilaufgabe konnte maximal 1 Punkt erzielt werden. Für die blosser Antwort, dass eine Aussage zutreffend ist, teilweise zutreffend ist oder unzutreffend ist, wurden keine Punkte vergeben. Entscheidend ist der Gehalt der Begründung. [<i>Eine gehaltvolle Begründung erfordert die Nennung der einschlägigen Normen.</i>]</p>	
<p><b>a)</b> Die von Volk und Ständen gutgeheissenen Änderungen der Bundesverfassung treten immer am Tag der Volksabstimmung in Kraft.</p>	1
<p>Die Aussage <i>trifft nicht zu</i>.</p> <p>Gemäss Art. 195 BV tritt eine Änderung der Bundesverfassung in Kraft, wenn sie von Volk und Ständen angenommen ist. Damit ist der <i>Tag der Volksabstimmung</i> gemeint [vgl. z.B. Fussnote in der SR zu Art. 38 Abs. 3 BV oder zu Art. 61a BV]. Gemäss gefestigter Behördenpraxis und Lehre sind jedoch <i>abweichende Regelungen grundsätzlich zulässig</i> [Delegation der – späteren – Inkraftsetzung an den Bundesrat</p>	

	Punkte
oder die Bundesversammlung; vgl. z.B. Fussnote in der SR zu Art. 5a BV oder zu Art. 29a BV oder zu Art. 139a BV (nie in Kraft getreten)]. Die von Volk und Ständen gutgeheissenen Änderungen der Bundesverfassung treten somit <i>nicht</i> immer am Tag der Volksabstimmung in Kraft [vgl. Gächter, in: Staatsrecht, § 23, N. 114 f.].	
<b>b)</b> Die Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes beruht auf dem Grundsatz des <i>ius soli</i> .	1
Die Aussage <i>trifft nicht zu</i> . Die Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes stellt <i>nicht</i> auf den <i>Ort der Geburt</i> ab ( <i>ius soli</i> ), sondern folgt der Maxime, dass das Bürgerrecht durch <i>Abstammung</i> erworben wird (Art. 1 BüG) [Grundsatz des <i>ius sanguinis</i> ]. [Vgl. auch Kaufmann, in: Staatsrecht, § 2, N. 25; Kiener, in: Staatsrecht, § 29, N. 20.]	
<b>c)</b> Das Bundesgericht ist auch ein Verfassungsgericht.	1
Die Aussage <i>trifft zu</i> . Das Bundesgericht beurteilt u.a. Streitigkeiten wegen <i>Verletzung von verfassungsmässigen Rechten</i> des Bundes (in Art. 189 Abs. 1 Bst. a BV „Bundesrecht“ mitenthalten) beziehungsweise wegen <i>Verletzung von kantonalen verfassungsmässigen Rechten</i> (Art. 189 Abs. 1 Bst. d BV explizit). Es gehört somit zu den Aufgaben des Bundesgerichts, die Einhaltung von Verfassungsnormen zu überprüfen. Das Bundesgericht ist zwar nicht nur, aber <u>auch</u> Verfassungsgericht [vgl. Griffel, in: Staatsrecht, § 27 N. 111]. [An der Richtigkeit der Aussage ändert das Anwendungsgebot gemäss Art. 190 BV nichts.] <i>[Hinweis: Keine Punkte gab es für das Argument, die Schweiz kenne ein diffuses System der Verfassungsgerichtsbarkeit; es ging hier nicht darum, ob – neben dem Bundesgericht – auch andere Gerichte Verfassungsgerichtsbarkeit ausüben.]</i>	
<b>d)</b> Art. 69 Abs. 1 BV hat lediglich deklaratorische Bedeutung.	1
Die Aussage <i>trifft zu</i> . Dass die Kantone für den Bereich der Kultur zuständig sind, ergibt sich bereits aus der allgemeinen Regel des Art. 3 BV (vgl. auch Art. 42 BV). Art. 69 Abs. 1 BV hat daher keine eigenständige Bedeutung. Die Bestimmung dient bloss der Klarstellung, d.h. ist lediglich deklaratorischer Natur [vgl. auch Jaag, in: Staatsrecht, § 12, N. 38].	
<b>e)</b> Es ist kein Versehen, dass der Ständerat in Art. 143 BV nicht erwähnt wird.	1
Die Aussage <i>trifft zu</i> . Gemäss Art. 150 Abs. 3 BV wird die Wahl in den Ständerat durch die Kantone geregelt. Dies schliesst auch die Regelung der Wählbarkeit ein. Es ist daher <i>kein</i> Versehen, dass der Ständerat in Art. 143 BV (Wählbarkeit) <i>nicht</i> erwähnt wird.	

	Punkte
<p><b>f)</b> Art. 23 Abs. 3 BV normiert den Kerngehalt des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit.</p>	1
<p>Die Aussage <i>trifft nicht zu</i>.</p> <p>Art. 23 Abs. 3 BV nennt die hauptsächlichen Gehalte des <i>negativen</i> Aspekts der Vereinigungsfreiheit [vgl. Kley, in: Staatsrecht, § 34, N. 62]. Die Rechtsprechung lässt es zu, dass die negative Vereinigungsfreiheit eingeschränkt wird, z.B. durch eine Zwangsmitgliedschaft [vgl. Kley, in: Staatsrecht, § 34, N. 63, mit Bsp.], weshalb es sich bei der negativen Vereinigungsfreiheit <i>nicht</i> um einen (unantastbaren) Kerngehalt i.S.v. Art. 36 Abs. 4 BV handeln kann.</p>	
<p><b>g)</b> Die Dringlicherklärung eines Bundesgesetzes erfordert eine qualifizierte Mehrheit in beiden Räten.</p>	1
<p>Die Aussage <i>trifft zu</i>.</p> <p>Gemäss Art. 165 Abs. 1 BV erfordert die Dringlicherklärung eines Bundesgesetzes u.a. die Zustimmung der „Mehrheit der Mitglieder jedes Rates“ [vgl. auch Art. 159 Abs. 3 Bst. a BV]. Gegenüber der in Art. 159 Abs. 2 BV festgelegten allgemeinen Regel, wonach in den Räten „die Mehrheit der Stimmenden“ entscheidet, handelt es sich hierbei um ein qualifiziertes Mehrheitserfordernis [vgl. auch Gächter, in: Staatsrecht, § 23, N. 63, m.w.H.].</p>	
<p><b>h)</b> Das Folterverbot gemäss Art. 10 Abs. 3 BV entfaltet direkte Drittwirkung.</p>	1
<p>Die Aussage <i>trifft nicht zu</i>.</p> <p>Die Grundrechte entfalten grundsätzlich <i>keine</i> unmittelbare Wirkung im Horizontalverhältnis, d.h. zwischen einer Privatperson (Grundrechtsträger/in) und einer anderen Privatperson (Dritte/r; vgl. auch Art. 35 Abs. 2 BV). Eine solche sog. <i>direkte Drittwirkung wird nur ganz ausnahmsweise anerkannt</i> [so insb. im Fall von Art. 8 Abs. 3 Satz 3 BV: gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit; vgl. auch Gächter, in: Staatsrecht, § 30, N. 59]. Das Folterverbot gemäss Art. 10 Abs. 3 BV zählt (bisher) nicht zu den anerkannten Ausnahmen. Eine sog. direkte Drittwirkung liegt nicht vor.</p> <p><i>[Daran ändert nichts, dass Art. 10 Abs. 3 BV nach allgemein geteilter Auffassung einen unantastbaren Kerngehalt i.S.v. Art. 36 Abs. 4 BV normiert bzw. dass der Gesetzgeber gemäss Art. 35 Abs. 3 BV verpflichtet ist, den Gehalt von Art. 10 Abs. 3 BV auch unter Privaten wirksam werden zu lassen (sog. indirekte Drittwirkung), z.B. durch Erlass von einschlägigen Strafrechtsnormen.]</i></p>	
<p><b>i)</b> Es verstösst gegen die Informationsfreiheit und ist somit verfassungswidrig, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) vom Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) ausgenommen werden.</p>	1

	Punkte
<p>Die Aussage <i>trifft nicht zu</i>.</p> <p>Die in Art. 16 Abs. 3 BV verankerte Informationsfreiheit garantiert u.a. das Recht, Informationen aus <i>allgemein zugänglichen Quellen</i> [aktiv] zu beschaffen. Indem das BGÖ die Schweizerische Nationalbank (SNB) und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) vom Öffentlichkeitsprinzip ausnimmt [Art. 2 Abs. 2 BGÖ], d.h. den Zugang zu Dokumenten der SNB und der FINMA <i>nicht</i> gewährleistet (Art. 1 BGÖ <i>e contrario</i> [vgl. auch Art. 6 BGÖ]), legt das BGÖ fest, dass es sich bei der SNB und bei der FINMA <i>nicht</i> um allgemein zugängliche Quellen (im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BV) handelt.</p>	